

Sollte ich hierbei vielleicht eines Rückschritts mich schuldig gemacht haben, so wäre dies verzeihlich; ich kann selbst nicht darüber urtheilen, sondern muß das der Kammer und Allen denen überlassen, welche sich für das Eine oder das Andere interessiren. Ich will aber offen bekennen, daß das Werk, welches der Abg. Sachse geliefert hat, gar nicht so unverdienstlich ist, insofern er das, was sein Thema war, sehr gut ausgeführt, ja Manches gar auf den Culminationspunkt gestellt hat. Se. Excellenz der Herr Justizminister bemerkten in der ersten oder zweiten Sitzung, daß sich Etwas wie ein schwarzer Faden durch die ganzen Verhandlungen ziehen werde. Dieser schwarze Faden hat sich nun auch im Vortrage des schon gedachten Abgeordneten allerdings gezeigt, aber in einer ganz andern Beziehung; denn er hat durch seine ganze Rede das Geschwornengericht hindurchgeführt, an welches doch wenigstens die bisherigen Redner wohl nicht ernstlich gedacht haben. Auch ich würde für dieses Institut, wenigstens soweit ich es aus dem Französischen kenne, nicht stimmen; es wäre aber möglich, daß späterhin wohl eine Zeit kommen könnte, wo man sich dafür erklärte, wo vielleicht die Menschen zu halben Engeln herangebildet sein würden, und wo man den Ersten Besten in die Audienz rufen könnte, um über Leben und Tod, über Ehre, Freiheit und Vermögen zu urtheilen und zu entscheiden. Eine Idee, die mich in der gestrigen Sitzung ganz besonders angesprochen hat, ist die von dem geehrten Abg. v. Gablenz geäußerte, und ich bin ihm dafür sehr dankbar gewesen, schon insofern sie sich der meinigen genähert hat. Wenn ich auch nicht glaube, hierüber etwas Besseres zu sprechen, so glaube ich doch, einige weitere Ausführung darüber noch schuldig zu sein. Ich muß jedoch dabei voraussetzen, daß ich mir eine seiner Andeutungen so auslegen darf, daß das hohe Ministerium wohl durch einen moralischen Zwang genöthigt werden könnte, die Wünsche unserer Kammer zu erfüllen. Ganz einverstanden bin ich mit dem geehrten Abgeordneten, daß im Deputationsgutachten die Basis gegeben worden ist, auf welche sich das künftige Verfahren gründen möchte, und daß alle weitere Ausführung auf dem Gesetzentwurf beruht und beruhen müßte, um so mehr, als wir uns auf Einzelheiten schon deshalb nicht einlassen könnten, weil kein Landtag die Fortsetzung des vorhergegangenen ist, und daß die nächste Ständeversammlung vielleicht in Einzelheiten einen ganz andern Grundsatz annehmen könnte. Zuvörderst lege ich, wenn ich dies weiter ausführen soll, keinen so hohen Werth auf die einzelnen Ausdrücke, die man theils im Gesetzentwurf, theils im Deputationsgutachten, theils auch hier und da in der Discussion vorgefunden hat. Es ist mir nämlich gleichgültig, ob man das Verfahren ein geheimes, und das entgegengesetzte ein öffentliches nennt; denn bei aller Heimlichkeit läßt sich auch Oeffentlichkeit damit vermischen. Ich mag nicht erörtern, ob es richtig sei, sich des Ausdrucks Inquisitionsprozess, dem Anklageprozess gegenüber, zu bedienen; denn ich glaube, auch dieses würde uns zu weit führen, insofern wir aus dem Einen, was uns nützt, übertragen können auf das Andere. Endlich mag ich es auch nicht rechtfertigen, daß hier und da Mündlichkeit der Schriftlichkeit so sehr schroff gegenüber-

gestellt worden ist, da auch dieses Verfahren jetzt vermischt ist und es auch künftig noch sein wird. Man hat in unserer Kammer, es war wohl am zweiten Tage der Debatte, die Behauptung aufgestellt, daß durch das Princip der Mündlichkeit und Oeffentlichkeit ganz allein die materielle Wahrheit erreicht werden könnte; allein damit kann ich mich nicht einverstanden; sie kann in vielen Fällen erreicht werden, aber sie wird nicht in allen Fällen bei einem Principe erreicht werden. Nur soviel gebe ich zu, daß das Princip der Mündlichkeit und Oeffentlichkeit das vorzüglichste ist, durch welches wir in den meisten Fällen die materielle Wahrheit erreichen können, und damit kann man sich auch begnügen. Wir würden dem Vorwurfe des Optimismus, der auch in dieser Kammer schon oft gehört worden ist, entgegengehen, wollten wir einem unerreichbaren Ideal nachjagen und das Bessere ablehnen. Dieses Bessere besteht aber nach meiner Ansicht darin, daß im Verfahren der ersten Instanz alle Thatsachen, welche für oder wider den Angeklagten sprechen, in Gegenwart der Beteiligten und unter einer durch das Gesetz vorgeschriebenen Oeffentlichkeit dem erkennenden Richter vorgeführt, möglichst genau zum Protokoll gebracht und dem Angeklagten der Schutz gewährt werde, daß er sich gegen alle Irrthümer und unrichtige Auffassung der Richter vertheidigen und auch sogar auf einen höhern Richter provociren kann, worin zugleich meine Ansicht enthalten ist, daß ich mich unter allen Umständen für Beibehaltung eines Instanzenzuges erklären muß. Ich hatte mir zugleich vorgenommen, bei dieser Gelegenheit der verehrten Kammer darzulegen, daß die Verschiedenheit der beiderseitigen Ansichten, genau betrachtet, am Ende doch nicht so groß sei, daß wir nicht noch das zu erlangen hoffen könnten, was wir wünschen. Was hierbei erstens die Unmittelbarkeit anlangt, so sind mit solcher beide Kammern, und zwar die unsrige, soweit ich jetzt aus der Discussion erkennen kann, einverstanden; denn wenn die erste Kammer den unter A. und B. bezeichneten Antrag des Domherrn D. Günther, daß Criminalgerichte auch in erster Instanz wirkliche Richtercollegien bilden und die vor sie gehörigen Sachen nicht nur zu untersuchen, sondern auch selbst zu entscheiden ermächtigt werden, so liegt hierbei nach meiner Ansicht wohl das Einverständnis mit dem mündlichen Verfahren, weil in diesem die Unmittelbarkeit mit begriffen worden ist. Irrt ich nicht, so hat das hohe Justizministerium auch in der jenseitigen Kammer nicht undeutlich zu erkennen gegeben, daß die Unmittelbarkeit einzuführen, wenigstens dem Principe nach unbedenklich sei; es wird zu finden sein Seite 93 der Protokolle der ersten Kammer. Die erste Kammer hat zwar das Hauptprincip abgelehnt, und auch unsere Deputation hat uns die Annahme des D. Günther'schen Antrags nicht empfohlen. Sie hat das jedoch nur gethan in Beziehung auf die allgemeine Fassung des Antrags, hingegen das darin liegende Zugeständniß der Unmittelbarkeit gleichfalls gewiß anerkannt. Scheint mir nun in dem Allen eine Vereinigung zwischen beiden